

# Hinweise für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Fachanwältin/ Fachanwalt für Medizinrecht:

## Anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist nach § 3 FAO eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung. Dessen ungeachtet müssen die für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen nachzuweisenden Fälle innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung bearbeitet worden sein (§ 5 Satz 1 FAO), wobei sich diese Frist um Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit verlängern kann (BGH, Beschluss vom 20.04. 2009 – AnwZ (B) 43/08 – AnwBl 7/2009, 548 f.).

## Theoretische Kenntnisse

Die theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Medizinrechts sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

Die Anforderungen an Art und Inhalt der Unterlagen ergeben sich aus §§ 4, 4 a und 6 Abs. 2 FAO, auf die verwiesen wird.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten anzurechnen sind (§ 4 Abs. 2 FAO).

## Besondere praktische Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt nach § 5 FAO voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet „Medizinrecht“ als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei mindestens 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren) bearbeitet hat. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 b Nr. 1 bis 8 FAO beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens drei Fälle!

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bittet die Antragsteller darum, sich an dem nachfolgenden **Muster einer Fallliste** (getrennte Listen für rechtsförmliche/ gerichtliche Fälle und nicht rechtsförmliche Fälle) zu orientieren. Damit tragen die Antragsteller mit dazu bei, dass eine zügige Prüfung ihrer Unterlagen gewährleistet ist.

Bei Vorlage einer anonymisierten Fallliste muss für den Prüfungsausschuss dennoch erkennbar sein, ob ein Fall im Sinne des § 5 FAO gegeben ist. Die Antragsteller werden gebeten, hierzu kurze Stichpunkte der Tätigkeit und des Sachverhalts aufzuführen, damit sich der Gemeinsame Prüfungsausschuss ein Bild über den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit machen kann. Dies ist insbesondere auch für die Gewichtung der einzelnen Fälle von Bedeutung.

Anonymisierte Arbeitsproben sind (nur) auf Verlangen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses vorzulegen.

Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 3 FAO verwiesen.

## **Fachgespräch nach § 7 FAO**

Kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht ohne ein Fachgespräch abgeben, lädt er den Antragsteller zu einem entsprechenden Gespräch. Bei der Ladung zum Fachgespräch wird dem Antragsteller angekündigt, welche Bereiche gemäß § 14 b FAO Gegenstand des Fachgesprächs sein werden.

Das Fachgespräch ist kein Prüfungsgespräch im eigentlichen Sinne, insbesondere kein drittes Staatsexamen (BGH, st. Rspr., NJW 2003, 741; NJW 2005, 2082; NJW 2007, 2125). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nicht gewonnene praktische Erfahrungen nicht durch ein erfolgreiches Fachgespräch ersetzt werden können. Dieses ist vielmehr nur erforderlich, wenn die vorgelegten Unterlagen trotz ihrer Mangelhaftigkeit so viel an Nachweiskraft beinhalten, dass zu erwarten, jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, der Antragsteller könne durch Beantwortung diesbezüglicher Fragen die für den Ausschuss bestehenden Zweifel und Unklarheiten beheben (so AnwGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.12.2008 – AnwGH 14/08 – NJW 2009, 858 f.).

## **Antragsbearbeitung und Verleihung der Bezeichnung**

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist bemüht, die Anträge zügig zu bearbeiten. Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt im Umlaufverfahren oder in Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende gibt die abschließende Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt.